

Erwerb der deutsche Staatsangehörigkeit

Ein ausländisches, in Deutschland geborenes Kind erhält die deutsche Staatsbürgerschaft demnach nur, wenn sich ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt mindestens acht Jahre lang rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Die Chance auf einen deutschen Pass erhalten Flüchtlingsfamilien derzeit ausschließlich über das Einbürgerungsverfahren. Die Staatsangehörigkeit richtet sich hierzulande ausschließlich nach der Abstammung und nicht nach dem Geburtsort.

Im Jahr 2000 wurde auch in Deutschland das Geburtsortprinzip eingeführt. Dies bedeutet, dass ein in Deutschland geborenes Kind im Prinzip auch dann in den Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft kommt, wenn die Eltern in Deutschland lebende Ausländer sind. Allerdings gelten dafür bestimmte Voraussetzungen: Mindestens ein Elternteil muss sich bei Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben. EU-Bürger und Schweizer müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Anders als in Frankreich gilt in Deutschland nicht das Bodenrecht (Geburtsortprinzip), sondern **Blutrecht**: Es zählt die Abstammung. Wer als Kind deutscher Eltern geboren wird, erhält die deutsche Staatsbürgerschaft. Dies ist auch dann der Fall, wenn nur ein Elternteil Deutscher oder Deutsche ist.